

die agentur informiert

durch das
Finanzgesetz
2008
auf den neuesten
Stand gebracht

DIE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE ENERGIEEINSPARUNG

MIT DEM FINANZGESETZ 2008 UND DEM INTERMINISTERIELLEN
BESCHLUSS VOM 7. APRIL 2008 AUF DEN NEUESTEN STAND GEBRACHT

die agentur informiert

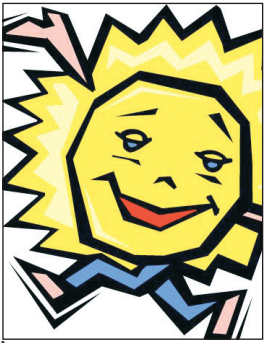
durch das
Finanzgesetz
2008
auf den neuesten
Stand gebracht

DIE STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR DIE ENERGIEEINSPARUNG

**MIT DEM FINANZGESETZ 2008 UND DEM INTERMINISTERIELLEN
BESCHLUSS VOM 7. APRIL 2008 AUF DEN NEUESTEN STAND GEBRACHT**

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	5
1. DIE BEGÜNSTIGUNG FÜR DIE ENERGIEUMSTELLUNG	6
Woraus sie besteht	6
Wer sie beanspruchen kann	7
Die Zusammenlegung mit anderen Begünstigungen	8
2. ARBEITEN FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN	10
Arbeiten für die Energieumstellung in bereits bestehenden Gebäuden	10
Eingriffe für die Isolierung von Gebäuden	11
Einbau von Solaranlagen	12
Eingriffe für den Austausch von Heizanlagen	13
3. DIE ART DER SPESEN UND DIE ENTSPRECHENDE ABSETZUNG	14
Absetzbare Aufwendungen	14
Berechnung und Begrenzung der Absetzung	15
4. AUFLAGEN, DIE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABSETZUNG EINZUHALTEN SIND	17
Die nötigen Unterlagen	17
Unterlagen, die zu übermitteln sind	18
Wie die Zahlungen vorzunehmen sind	19
Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen	19
Zusammenfassende Übersicht der wichtigsten Verpflichtungen	20
Inhalt der Bestätigung	20
5. UM MEHR ZU ERFAHREN	23
ANHANG	24



EINFÜHRUNG

Das Finanzgesetz 2008 (Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) hat die Steuererleichterungen (eingeführt vom Finanzgesetz 2007) für Steuerzahler, welche Ausgaben für die Energieeinsparung getragen haben, bis 31. Dezember 2010 verlängert.

Die Erleichterungen bestehen aus einem Absetzbetrag von den Einkommensteuern (Irppef oder Ires) von 55 Prozent der getragenen Ausgaben, bis zu einem Höchstbetrag, der je nach Art der durchgeführten Arbeiten verschieden ist.

Zusätzlich zur oben genannten Verlängerung sieht das Finanzgesetz 2008, ab 1. Januar 2008 folgendes vor:

- die Befreiung von der Einreichung der Unterlagen für den Austausch der Fenster und für den Einbau von Solaranlagen;
- der Steuerzahler hat die Wahl, den Absetzbetrag in 3 bis 10 Jahresraten aufzuteilen;
- die Begünstigung für den Einbau auch auf andere Arten von Heizanlagen auszudehnen.

Für die Arbeiten zur Energieeinsparung, die im Jahr 2007 durchgeführt wurden, bleibt die Verpflichtung zur Aufteilung des Absetzbetrages in drei Jahresraten gleichen Betrages bestehen.

Die Tabelle der Grenzwerte für die Wärmeübertragung hingegen ist rückwirkend, ersetzt worden.

Die Rechtsvorschriften dieses Bereiches sind durch die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Oktober 2007 ergänzt worden und sehen folgendes vor:

- die erweiterte Begriffsbestimmung der Techniker, die zur Ausstellung der Bestätigungen, der Beurkundungen bzw. der Energiequalifizierungen und der Informationsaufstellungen befähigt sind;
- sind in einem Gebäude mehrere Arbeiten durchgeführt worden, ist die Möglichkeit zur Ausstellung der einheitlichen Unterlagen auch für Beurkundungen oder für Energiequalifizierungen und für Informationsaufstellungen der durchgeführten Arbeiten vorgesehen, und nicht wie in der vorhergehenden Verordnung angeführt, nur für Bestätigungen;
- die Abklärung der technischen Voraussetzungen der Sonnenkollektoren (Bescheinigungen), damit die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann.

In diesem Leitfadens werden die Arten der absetzbaren Arbeiten und die entsprechenden Verpflichtungen erklärt, damit die Steuerabsetzung so in Anspruch genommen werden kann, wie sie in der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einverständnis mit dem Minister für die Wirtschaftsentwicklung vom 19. Februar 2007, festgesetzt sind.



1. DIE BEGÜNSTIGUNG FÜR DIE UMSTELLUNG DER ENERGIE

WORAUS SIE BESTEHT

Die Begünstigung besteht in der Anerkennung von Steuerabsetzungen im Ausmaß von 55 Prozent der getragenen Ausgaben, die in Jahresraten gleichen Betrages bis zu einem Höchstbetrag, der je nach Art der durchgeführten Arbeiten verschieden ist, aufgeteilt werden muss.

Es handelt sich dabei um Absetzungen von der Irpif (Steuern auf das Einkommen der natürlichen Personen) und von der Ires (Steuern auf das Einkommen der Gesellschaften), die für Arbeiten genehmigt werden, welche die Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden zum Ziel haben und im Besonderen folgende Ausgaben betreffen:

- Die Reduzierung des Energiebedarfs (für die Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung);
- Die thermische Verbesserung des Gebäudes (Fenster einschließlich der Rahmen, Isolierung, Böden);
- Den Einbau von Sonnenkollektoren;
- Den Austausch der Heizanlagen.

Die Höchstgrenzen des Betrages, auf dem die Absetzung zu berechnen ist, verändern sich je nach Art der durchgeführten Arbeiten wie in folgender Tabelle angeführt:

ART DER ARBEITEN	HÖCHSTBETRAG DER ABSETZUNG
Reduzierung des Energiebedarfs in bereits bestehenden Gebäuden	100.000 Euro (55% von 181.818,18 Euro)
Isolierung des Gebäudes (Mauern, Fenster, einschließlich der Rahmen in bereits bestehenden Gebäuden)	60.000 Euro (55% von 109.090,90 Euro)
Einbau von Solaranlagen	60.000 Euro (55% von 109.090,90 Euro)
Austausch der Heizanlagen	30.000 Euro (55% von 54.545,45 Euro)

Für Arbeiten, die im Jahr 2008 durchgeführt werden, müssen, falls sie dieselbe Kategorie von Arbeiten betreffen die in den Vorjahren in derselben Immobilie durchgeführt wurden, für die Berechnung des Höchstbetrages der Absetzung, die bereits in den Vorjahren in Anspruch genommenen Absetzbeträge berücksichtigt werden.

In jedem Fall ist die Begünstigung, so wie alle Steuerabsetzbeträge, innerhalb der Grenze möglich, die in der Jahressteuer aus der Einkommenserklärung, Fassungsvermögen findet. Im Wesentlichen kann für den eventuell überschüssigen Betrag, keine Rückerstattung beantragt werden. Für die Inanspruchnahme der Absetzung ist die Voraussetzung, dass die Arbeiten in **bereits**

bestehenden Immobilieneinheiten und Gebäuden (oder in Teilen von Gebäuden) jeder Katasterkategorie, auch in landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. zweckdienlichen Gebäuden (für die unternehmerische oder berufliche Tätigkeit) durchgeführt werden, unerlässlich. Der Beweis des bereits bestehenden Gebäudes, kann durch die Eintragungsbestätigung des Gebäudes ins Kataster bzw. durch den Eintragungsantrag ins Kataster oder auch durch die Einzahlungsbestätigung der Ici, falls geschuldet, bescheinigt werden.

Demzufolge sind die Ausgaben für den Neubau einer Immobilie nicht absetzbar. Der Ausschluss der Absetzungen für Neubauten hängt übrigens mit den Vorschriften in diesem Bereich zusammen und sind von den Gemeinden übernommen worden. Aufgrund dieser Vorschriften unterliegen alle Neubauten den Mindestvorschriften für die Energieeinsparung, die wiederum von der Art und von den lokalen klimatischen Bedingungen abhängen.

Im Zusammenhang mit einigen Arten von Arbeiten ist es außerdem notwendig, dass die Gebäude spezifische Eigenschaften aufweisen wie zum Beispiel:

1. Alle Räume, die Gegenstand der Arbeiten und der Begünstigung sind, müssen bereits mit einer Heizanlage ausgestattet sein. Davon ausgenommen ist der Einbau von Sonnenkollektoren;
2. Für Umbauarbeiten, bei denen auch die Unterteilung der Immobilieneinheit vorgesehen ist, durch welche die Anzahl der Räume erhöht wird, steht die Begünstigung nur für den Einbau einer Zentralheizung in diesen Raumeinheiten zu;
3. Im Falle von Umbauarbeiten durch einen Abbruch und Wiederaufbau, kann die Begünstigung nur für einen originalgetreuen Wiederaufbau in Anspruch genommen werden, da es sich sonst um einen Neubau handelt. Demzufolge sind Vergrößerungs- und Erweiterungsarbeiten in Wohneinheiten von der Begünstigung ausgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2007 durchgeführte Arbeiten auf Dächern und Böden

Da die Korrektur des Energiemaßstabes für Arbeiten auf Dächern und Böden, Ende des Jahres 2007 erfolgt ist, können Subjekte, die für die genannten Arbeiten (welche die erforderlichen Voraussetzungen der Wärmeübertragung erfüllen) Ausgaben getragen haben, unter Beibehaltung der sonstigen geforderten Erfüllungen die Absetzung in Anspruch nehmen, indem sie die nötigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Einreichungsfrist der Einkommenserklärung für den Steuerzeitraum, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, einreichen.

WER SIE BEANSPRUCHEN KANNE

Die Absetzung können alle ansässigen und nicht ansässigen Steuerzahler in Anspruch nehmen, auch falls sie Inhaber von Einkünften aus Unternehmen und Besitzer der Immobilie sind, das Gegenstand der Arbeiten ist.

Im Besonderen können die Begünstigung in Anspruch nehmen:

- Natürliche Personen, Kunst- und Freiberufler eingeschlossen;
- Steuerzahler, welche Einkünften aus Unternehmen erzielen (natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften);

- Die Vereinigungen von Freiberuflern;
- Öffentliche und private Körperschaften, die keine Handelstätigkeiten ausüben.

Unter den natürlichen Personen können auch folgende Personen die Begünstigung in Anspruch nehmen:

- Die Inhaber eines dinglichen Rechts einer Immobilie;
- Die Eigentümer von Wohnungen in Mitbesitzgebäuden, für Arbeiten auf Anteilen des Gebäudes;
- Die Mieter;
- Personen, welche die Immobilie in Gebrauchsleihe innehaben.

Auch Familienangehörige (Ehepartner, Verwandte innerhalb des dritten Grades und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades), die mit dem Besitzer oder Inhaber der Immobilie, in welcher die Arbeiten durchgeführt werden, zusammenleben und die Ausgaben für den Umbau tragen, können die Absetzung in Anspruch nehmen. Diese Arbeiten sind auf Immobilien begrenzt, die in den „privaten“ Bereich des Zusammenlebens fallen und nicht im Zusammenhang mit zweckdienliche Immobilien stehen, die für die Ausübung der Tätigkeit, der Kunst oder des Freiberufes verwendet werden.

Der Anspruch auf die Begünstigung besteht auch dann, wenn der Steuerzahler die Arbeiten für die Energieumstellung durch einen Leasingvertrag finanziert. In diesem Fall steht die Absetzung dem Steuerzahler (Benutzer) selbst zu und wird auf die Kosten berechnet, die von der Leasinggesellschaft getragen wurden. Aus diesem Grunde übernehmen die Leasingabgaben, die dem Benutzer angerechnet werden, für die Absetzung keine Bedeutung.

ACHTUNG

Im Falle dass sich die **Inhaberschaft der Immobilie** im Laufe des Zeitraumes der Inanspruchnahme der restlichen Absetzungsquoten (nicht beanspruchten) ändert, können sie vom neuen Besitzer in Anspruch genommen werden. Das kann sich dann ereignen, wenn der Besitz der Immobilie oder ein dingliches Recht, entgeltlich oder unentgeltlich überschrieben wird. Bei Ableben des Anspruchsberechtigten wird der volle Betrag der Steuerbegünstigung ausschließlich auf den Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Gutes erhalten wird. In diesen Fällen kann der Übernehmer bzw. können die Erben die Anzahl der Raten, in welche der restliche Absetzbetrag aufgeteilt werden soll, neu festlegen.

DIE ZUSAMMENLEGUNG MIT ANDEREN BEGÜNSTIGUNGEN

Die Steuerabsetzung von 55 Prozent kann nicht mit anderen Steuervergünstigungen zusammengelegt werden, die für dieselben Arbeiten von anderen nationalen Gesetzesbestimmungen (wie zum Beispiel die Absetzung von 36 Prozent für die Wiedergewinnung des Baubestandes) vorgesehen sind.

Im Falle, dass die durchgeführten Arbeiten unter die Begünstigungen für die Energieeinsparung wie auch unter jene fallen, die für den Umbau von Gebäuden vorgesehen sind, kann der Steuerzahler für dieselben Ausgaben nur die eine oder die andere Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen, wobei er die Erfüllungen beachten muss, die mit Hinsicht auf jede einzelne von ihnen, vorgesehen sind.

Die Steuererleichterung ist jedoch mit anderen Vergünstigungen nicht finanzieller Natur vereinbar (Beiträge, Finanzierungen usw.), die im Bereich der Energieeinsparung vorgesehen sind.

ACHTUNG

Werden Beiträge oder Förderungen gewährt, die für Energieeinsparungen bezahlt wurden, für welche im vorhergehenden Steuerzeitraum die Absetzung von 55% in Anspruch genommen wurde, muss der Teil der rückerstatteten Ausgaben, der getrennten Besteuerung unterworfen werden.

Anwendbarer MwSt.-Satz

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass für die Arbeiten zur Energieumstellung in Gebäuden, die Anspruch auf die Absetzung von 55% auf die Bruttosteuer geben, keine besonderen Verfügungen in Bezug auf die anwendbare MwSt. eingeführt wurden.

Güterabtretungen und Dienstleistungen für die Umstellung der Energie, sind aufgrund der Sätze, die für die Wiedergewinnung des Immobilienbestandes vorgesehen sind, der Mehrwertsteuer zu unterwerfen.

In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzgesetz 2008 die Anwendung des auf 10 Prozent reduzierten MwSt.-Satzes der Dienstleistungen für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten von Wohneinheiten, für den Dreijahreszeitraum 2008-2010 verlängert hat. Für die Inanspruchnahme der Begünstigung müssen in der Rechnung nicht mehr die Ausgaben für die Arbeitskräfte angeführt werden so wie es für die Arbeiten im Laufe des Besteuerungszeitraumes 2007 vorgesehen war.

Die Verpflichtung dieser Angabe hingegen, bleibt für die Inanspruchnahme der Absetzung von 36 Prozent auf die Ausgaben für die Wiedergewinnung des Bauvermögens (auch diese ist bis 2010 verlängert) und für die Absetzung von 55 Prozent auf die Spesen für die Energieeinsparung, auch weiterhin bestehen.

Die Güterabtretungen unterliegen nur dann auch weiterhin dem gekürzten MwSt.-Satz, wenn die entsprechende Lieferung in den Bereich des Auftragvertrages fällt. Wenn der Auftragnehmer Güter eines bedeutenden Wertes liefert (im Dekret des Ministers für Finanzen vom 29. Dezember 1999 festgelegt, wie zum Beispiel Fenster-, Türefassungen und Heizkessel), wird der ermäßigte Satz für die genannten Güter, nur bis zum Fassungsvermögen des Leistungswertes, nach Abzug des Wertes der Güter selbst, angewandt. Diese Grenze des Wertes wird ermittelt, indem vom Gesamtbetrag der Leistungen, der aus dem vollen Betrag der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung besteht, nur der Bedeutungswert der Güter abgezogen wird.



2. ARBEITEN, FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KANN

Mit Ausführungsdekret vom 19. Februar 2007 sind jene Arbeiten festgelegt worden, für welche die Begünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Arbeiten:

ARBEITEN FÜR DIE ENERGIEUMSTELLUNG IN BEREITS BESTEHENDEN GEBÄUDEN

Für diese Arbeiten beträgt der Höchstbetrag der Steuerabsetzung **100.00 Euro**.

Unter Arbeiten für die Energieumstellung sind jene Arbeiten zu verstehen, durch welche ein Index der Energieleistung für die Heizung erreicht wird, der mindestens 20 Prozent niedriger als die Werte sind, die in der Tabelle im Anhang C des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 (siehe im Anhang), angeführt sind.

ACHTUNG

Die neuen ab 2008 geltenden Grenzwerte sind mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. März 2008 (siehe im Anhang) festgelegt worden.

Die Bezugsparameter sind jene, die zum Datum des Arbeitbeginns anwendbar sind. Deshalb sind für Arbeiten, die während der zum 31. Dezember 2007 laufenden Steuerperiode begonnen wurden, jene Parameter anzuwenden, die vom Finanzgesetz 2007 vorgesehen wurden. Für jene Arbeiten, die während der zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerperiode begonnen wurden, sind die Parameter anzuwenden, die mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. März 2008 (siehe im Anhang) festgelegt wurden.

Für diese Art von Arbeiten ist nicht festgelegt worden, welche Arbeiten durchgeführt oder welche Anlagen realisiert werden müssen, damit die angeführte Energieleistung erreicht wird. Daher umschließt die Kategorie der „Arbeiten für die Energieumstellung“ jede Art von Arbeiten bzw. die systematische Zusammenarbeit, die sich auf die Energieleistung des Gebäudes auswirkt und die höchste, von den Bestimmungen geforderte Energieleistung, erzielt.

Der Eingriff wird aufgrund des Ergebnisses festgesetzt, das infolge der durchgeführten Arbeiten mit Hinsicht auf die Reduzierung des Jahresbedarfs an Primärenergie für die Heizung erzielt werden muss. Der Jahresbedarf der Primärenergie für die Beheizung stellt „die Menge der insgesamt im Laufe eines Jahres geforderten Primärenergie für die Beheizung der Räume mit einer Temperatur dar, die im Verhältnis einer dauerhaften Inbetriebnahme eingehalten werden kann“ (Anlage A der Gesetzesverordnung Nr. 192/2005).

Die Werte für die Messung der Energieeinsparung sind von der Kategorie des Gebäudes (Wohnungen oder andere Gebäude) in welcher das Gebäude eingestuft ist, von der Klimazone in welcher dieses liegt und von der Form des Gebäudes, abhängig.

ACHTUNG

Der Einsparungsindex für die Inanspruchnahme der Absetzung muss mit Bezug auf den Energiebedarf des ganzen Gebäudes und nicht mit Bezug auf die einzelnen Immobilieneinheiten des Gebäudes, berechnet werden.

Zum Beispiel fallen folgende Eingriffe unter diese Typologie: der Austausch bzw. der Einbau von Heizanlagen, auch jene mit Wärmegeneratoren ohne Kondensation, mit Wärmepumpen, mit Austauschern für Fernheizungen, mit Heizkesseln für Biomasse, Anlagen für Nebenerzeugnisse, Regeneratoren, die geothermischen Anlagen und Isolierungsarbeiten, welche nicht die Merkmale aufweisen, die für andere begünstigte Arbeiten vorgesehen sind.

ACHTUNG

Der geforderte Index der Energieleistung kann auch durch andere begünstigte Arbeiten erzielt werden.

Zum Beispiel die Energieeinsparung im Winter, für welche die höchste Absetzungsgrenze von 100.000 Euro vorgesehen ist, kann durch Arbeiten erreicht werden, die aus dem Austausch der Heizanlagen bestehen, für welche ein Höchstmaß des Steuerabsetzbetrages von 30.000 Euro vorgesehen ist (ohne dass die erzielte Energieleistung gemessen werden muss) und/oder durch den Austausch der Tür- und Fenstereinfassungen, für welche ein Höchstbetrag der Absetzung von 60.000 Euro vorgesehen ist

In diesem Fall kann, wenn durch den Austausch der Heizanlage oder der Einfassungen „die energetische Qualifizierung des Gebäudes“ verwirklicht und ein Energieleistungsindex erzielt wird, der mindestens 20 Prozent unter den verlangten Werten liegt, der Höchstbetrag der Absetzung von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden. Es ist nicht möglich auch die Absetzungen für spezifische Arbeiten im Zusammenhang mit der Heizung geltend zu machen, die für die Ermittlung des Höchstbetrages der zustehenden Absetzung, als bereits in den allgemeinen Arbeiten eingeschlossen, zu betrachten sind. Gegenstand einer getrennten Bewertung für die Berechnung der Absetzungen können hingegen andere begünstigte Arbeiten für die Energieeinsparung sein, die keinen Einfluss auf die Heizung haben wie zum Beispiel der Einbau von Solaranlagen, für welche die Absetzung zusätzlich zu jener, die für die energetische Qualifizierung des Gebäudes in Anspruch genommen wird, geltend gemacht werden kann.

EINGRIFFE FÜR DIE ISOLIERUNG DER GEBÄUDE

Für diese Eingriffe beträgt der Höchstbetrag der Steuerabsetzung **60.000 Euro**.

Es handelt sich dabei um Eingriffe in bereits bestehenden Gebäuden, in Teilen bereits bestehender Gebäude bzw. in bereits bestehenden Immobilieneinheiten, für Flächenheizungen (Decken, Fußböden), für senkrechte Wände (im allgemeinen Außenwände) und Fenster, einschließlich die Einfassungen, durch welche die beheizten Räume besser vor Kälte geschützt werden und die U Übertragung (Wärmeverlust) ausgedrückt in W/m^2K berücksichtigen, die in der Tabelle, Anlage D des Dekretes des Ministers für Wirtschaft und Finanzen (siehe im Anhang) angeführt sind. In den Spalten dieser Tabelle ist mit Bezug auf die einzelnen Klimazonen, die U Übertragung der Flächenheizungen und der vertikalen Strukturen angeführt.

ACHTUNG

Die neuen, ab 2008 geltenden Übertragungswerte, sind mit Dekret des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 (siehe Tabelle im Anhang) festgelegt worden.

Die Bezugsparameter sind jene, die zum Datum des Arbeitbeginns anwendbar sind. Deshalb sind für Arbeiten, die während der zum 31. Dezember 2007 laufenden Steuerperiode begonnen wurden, jene Parameter anzuwenden, die vom Finanzgesetz 2007 vorgesehen waren. Für jene Arbeiten, die während der zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerperiode begonnen wurden, sind die Parameter anzuwenden, die mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. März 2008 (siehe im Anhang) festgelegt wurden.

Die Einfassungen schließen auch Zubehöre ein, die den Wärmeverlust verhindern, wie zum Beispiel Fenster oder Rollläden bzw. Teile, die eingegliedert werden wie zum Beispiel der Einbau von Kästen in Blendrahmen.

ACHTUNG

Für den einfachen Austausch der Rahmen bzw. der Isolierung des Gebäudes kann, wenn diese ursprünglich mit dem Verzeichnis in Tabelle D übereinstimmen, die Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden, da die Begünstigung nur für Eingriffe vorgesehen ist, die zur Energieeinsparung beitragen. In diesem Fall ist es nötig, dass sich der Wärmeverlust zusätzlich vermindert. Der Techniker, der die Bestätigung verfasst (siehe Kapitel 4), muss den originalen Übermittlungswert des Bestandteiles auf dem der Eingriff vorgenommen wird spezifizieren und bestätigen, dass der Übermittlungswert dieser Bestandteile nach dem Eingriff niedriger oder gleich sein wird wie die Werte, die in Tabelle D angeführt sind.

Für Spesen, die für den Austausch der Fenster, einschließlich der Rahmen getragen wurden und ab 1. Jänner 2008 in einzelnen Immobilieneinheiten durchgeführt wurden, ist keine Energiebestätigung bzw. –qualifikation mehr einzureichen. Diese Verpflichtung bleibt jedoch für die Ausgaben des Jahres 2007 bestehen.

EINBAU VON SOLARANLAGEN

Für diese Eingriffe beträgt der Höchstbetrag der Steuerabsetzung **60.000 Euro**.

Unter Eingriffe für den Einbau von Solaranlagen ist der Einbau von Sonnenkollektoren für die Herstellung von Warmwasser für den Haus- oder Industriegebrauch, für den Warmwasserbedarf von Schwimmbecken, Sportanlagen, Kur- und Altersheimen, Schulen und Universitäten zu verstehen.

Der durch den Einbau der Anlage für die Herstellung von Warmwasser befriedigte Bedarf ist nicht unbedingt nur den Haushalts-, Produktions-, Erholungs- oder Freizeitbereichen vorbehalten, sondern diese Begünstigung kann von allen Tätigkeits- und Dienstleistungsstrukturen, die Warmwasser benötigen, in Anspruch genommen werden.

Für die Bestätigung (siehe Kapitel 4) der Arbeiten, die den Einbau der Solaranlagen betreffen, wird folgendes gefordert:

- a) eine Mindestfrist für die Garantie (festgesetzt auf fünf Jahre für Solaranlagen und Wasserkessel, auf zwei Jahre für Zubehör und technische Bestandteile);
- b) dass die Solaranlagen den UNI EN 12975 oder den UNI EN 12976 Bestimmungen entsprechen, die von einer Organisation eines Landes der Europäischen Union und der Schweiz bescheinigt sind.

ACHTUNG

Auch der Einbau der Solaranlagen muss auf einem bereits bestehenden Gebäude vorgenommen werden.

Für Spesen, die ab 1. Jänner 2008 für den Einbau von Solaranlagen getragen werden, ist die Einreichung der Energiebestätigung bzw. -qualifikation nicht mehr nötig. Diese Verpflichtung bleibt jedoch für die Ausgaben des Jahres 2007 bestehen.

EINGRIFFE FÜR DEN AUSTAUSCH VON HEIZANLAGEN

Für diese Eingriffe beträgt der Höchstbetrag der Steuerabsetzung 30.000 Euro.

Unter Eingriffe für den Austausch von Heizanlagen sind Arbeiten zu verstehen, die den vollständigen Austausch oder den Teilaustausch von bestehenden Heizanlagen betreffen, die mit Heizsystemen mit Kondensation ausgestattet sind und gleichzeitig von einem Verteilersystem eingestellt werden.

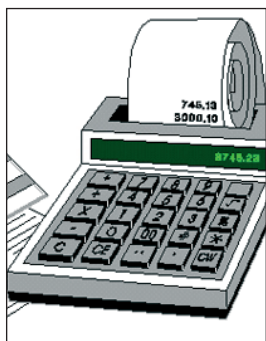
Damit die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann, müssen die bestehenden Anlagen ausgetauscht und Heizsysteme mit Kondensation eingebaut werden. Nicht begünstigt ist der Einbau von Heizungen in Gebäuden, die bisher ohne Heizung waren bzw. wenn die Heizung im Jahr 2007 mit Wärmeerzeugern von hoher Leistungsfähigkeit ausgetauscht wurden, die verschieden von Heizsystemen mit Kondensation sind. Diese Eingriffe können unter jenen für die Energieumstellung des Gebäudes eingeschlossen werden, vorausgesetzt sie erfüllen den Leistungswert, der für die Inanspruchnahme der Absetzung vorgesehen ist.

Ab 1. Jänner 2008 ist die Begünstigung auch für den Austausch von Heizanlagen mit Wärmepumpen von hoher Leistungsfähigkeit und für geothermische Anlagen mit Enthalpie zulässig.

ACHTUNG

In dieser Begünstigung sind auch Eingriffe für die Umwandlung von autonomen individuellen Heizung in eine Zentralheizung mit Zählern für den Wärmeverbrauch eingeschlossen, sowie die Umwandlung der Zentralheizung, damit der Zähler für den Wärmeverbrauch eingebaut werden kann, während die Umwandlung einer zentralisierten Heizanlage in eine individuelle oder autonome Heizung, ausgeschlossen ist.

Für die Ermittlung der technischen Eigenschaften und der Leistungsfähigkeit der Heizungen, die mit Heizsystemen mit Kondensation und mit Verteilersystemen ausgestattet sein müssen, wird auf Kapitel 4 verwiesen, in dem die spezifischen Technologien und die Vorschriften für die Bestätigung der Eingriffe in Heizanlagen, erklärt werden.



3. DIE ART DER SPESEN UND DIE ENTSPRECHENDE ABSETZUNG

ABSETZBARE SPESEN

Spesen für welche die Absetzung beansprucht werden kann, schließen die **Baukosten** der Eingriffe für die Energieeinsparung sowie professionelle Leistungen ein, die für den Bau der begünstigten Eingriffe und für den Erwerb der geforderten Energiebestätigung nötig sind, damit die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann.

Mit Hinsicht auf Eingriffe, die sich auf die Einschränkung des Wärmeverlustes von Dächern und Fenstern, von Heizanlagen und die Erwärmung des Wassers beziehen, sind folgende Spesen absetzbar:

- a) **Eingriffe die eine Verringerung der thermischen U Übertragung der Dächer mit sich bringen** und die Isolierung von Bauten bilden, wobei zusätzliche Arbeiten aufgrund folgender Arbeiten und Lieferungen eingeschlossen sind:
 - Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial in bereits bestehenden Gebäuden zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften;
 - Lieferung und Verlegung von gewöhnlichem Material, das für den Bau zusätzlicher Mauern auch zum Schutz bestehender Mauern und für die Verbesserung der thermischen Eigenschaften benötigt wird;
 - Abriss und Wiederaufbau der Bauelemente.
- b) **Eingriffe die eine Verringerung der thermischen U Übertragung der Fenster, einschließlich der Rahmen durch folgendes mit sich bringen:**
 - Die Verbesserung der thermischen Eigenschaften durch die Lieferung und den Einbau neuer Fenster, einschließlich der Rahmen;
 - Verbesserung der thermischen Eigenschaften von verglasten, bestehenden Bestandteilen, durch deren Ergänzung und Austausch;
- c) **Einbau von Heizanlagen und/oder von Anlagen für die Wassererwärmung** durch:
 - Lieferung und Einbau aller thermischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräte, wie auch hydraulische Arbeiten und Bauarbeiten, die für einen kunstgerechten Einbau der **thermischen Solaranlagen** nötig sind und mit der Benutzung, auch in Ergänzung der Heizanlagen, in Verbindung stehen;
 - Teilweiser oder gänzlicher Abbau und Abbruch der bestehenden Heizanlage, Lieferung und Einbau aller thermischen, mechanischen, elektrischen und elektronischen Geräte, wie auch hydraulische Arbeiten und Bauarbeiten, die für den kunstgerechten Austausch der Heizanlagen nötig sind, die mit Heizsystemen und Kondensation ausgestattet sind. In den zulässigen Eingriffen sind außer den Eingriffen für die Wärmeerzeugung, auch die eventu-

ell nötigen Arbeiten für das Verteilernetz, für die Systeme der Abwasseraufbereitung, für die Kontroll- und Regelungsvorrichtungen wie auch für die Emissionssysteme, eingeschlossen.

Mit Hinsicht auf die **Energieumstellung in Gebäuden** sind außer den **beruflichen Spesen**, jene für die **Lieferung und die Installation von Isoliermaterialien**, von **Heizanlagen** und die Arbeiten für die Errichtung von Mauern absetzbar, die mit diesen Arbeiten im Zusammenhang stehen.

BERECHNUNG UND GRENZEN DER ABSETZUNG

Die Begünstigung für Arbeiten, durch die eine Energieeinsparung erreicht wird, besteht aus einem Absetzungsbetrag von der Bruttosteuer der IRPEF bzw. der IRES von gleich **55 Prozent** der **Ausgaben, die innerhalb 31. Dezember 2010** bzw. für Subjekte mit einem Steuerzeitraum, der nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bis zum, am 31.12.2010 laufenden Besteuerungszeitraum.

Das heißt:

- a) Steuerpflichtige, die nicht Inhaber von Einkünften aus Unternehmen (wie die natürlichen Personen, nicht gewerbliche Unternehmen, die Kunst- und Freiberufe) sind, können die Spesen, die durch Bank- oder Postgutschriften überwiesen werden, innerhalb 31. Dezember 2010 absetzen;
- b) Steuerpflichtige, die Inhaber von Einkünften aus Unternehmen sind, für welche diese Arbeiten mit der Ausübung der Handelstätigkeit verbunden sind, können jene Spesen absetzen, die den verschiedenen Steuerperioden, bis zum am 31. Dezember 2010 laufenden, anrechenbar sind.

Die Absetzung für die Arbeiten zur Energieeinsparung, die im Laufe des Jahres 2007 durchgeführt wurden, muss in drei Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Die Rate muss also in der Einkommenserklärung (Vordruck 730 und/oder Vordruck Unico), für die zum 31. Dezember 2007 laufende Steuerperiode und in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden.

Für Arbeiten die ab 1. Jänner 2008 durchgeführt werden, kann die Absetzung hingegen nach Wahl des Steuerpflichtigen zwischen drei und zehn Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Diese Wahl ist bei der ersten Absetzung zu treffen und kann nicht widerrufen werden.

ACHTUNG

Für Arbeiten die ab 2008 durchgeführt werden und die Fortführung von Arbeiten sind, die derselben Kategorie wie jene Arbeiten angehören, die bereits in derselben Immobilie durchgeführt wurden, muss für die Berechnung der Höchstgrenze des Absetzungsbetrages, die Absetzung einberechnet werden, die bereits in den Vorjahren in Anspruch genommen wurde.

Die Höchstgrenze der Absetzung muss sich auf die Immobilieneinheit beziehen, die Gegenstand der Arbeiten ist und muss unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die sich an den Spesen beteiligt haben, aufgrund der Aufwendungen aufgeteilt werden, die jeder von ihnen tatsächlich getragen hat.

Auch für **Eingriffe in Mehrbesitzhäusern** muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf jede

einzelne Immobilieneinheit beziehen, die das Gebäude bilden, es sei denn, der Eingriff bezieht sich auf das ganze Gebäude und nicht auf „Teile“ des Gebäudes. In diesem letzten Fall muss der Höchstbetrag als Betrag betrachtet werden, der insgesamt die Höchstgrenze der Absetzung bildet und unter den Subjekten aufzuteilen ist, die Anspruch auf die Begünstigung haben.

Die Beträge von 100.000 Euro, 60.000 Euro und 30.000 Euro, die für die einzelnen der begünstigten Eingriffe festgelegt worden sind, bilden die Höchstgrenze des erreichbaren Steuerabsetzbetrages und nicht die Höchstgrenze der Spesen. Demzufolge ist die Höchstgrenze der Spesen, auf welcher die Absetzung von 55% zu berechnen sind, folgende:

Für die Energieeinsparung in bereits bestehenden Gebäuden

HÖCHSTBETRAG DER SPESEN, AUF DEN DIE ABSETZUNG ZU BERECHNEN IST	HÖCHSTBETRAG, DER FÜR JEDES EINZELNE JAHR ZUSTEHT
181.818,18 Euro	33.333 Euro

Für Eingriffe zur Reduzierung des Wärmeverlustes (Wände, Fenster)

HÖCHSTBETRAG DER SPESEN, AUF DEN DIE ABSETZUNG ZU BERECHNEN IST	HÖCHSTBETRAG, DER FÜR JEDES EINZELNE JAHR ZUSTEHT
109.090,91 Euro	20.000 Euro

Für den Einbau von Sonnenkollektoren

HÖCHSTBETRAG DER SPESEN, AUF DEN DIE ABSETZUNG ZU BERECHNEN IST	HÖCHSTBETRAG, DER FÜR JEDES EINZELNE JAHR ZUSTEHT
109.090,91 Euro	20.000 Euro

Für den Austausch der Heizanlagen

HÖCHSTBETRAG DER SPESEN, AUF DEN DIE ABSETZUNG ZU BERECHNEN IST	HÖCHSTBETRAG, DER FÜR JEDES EINZELNE JAHR ZUSTEHT
54.545,45 Euro	10.000 Euro

ACHTUNG

Werden mehrere der begünstigten Eingriffe durchgeführt, die kumulierbar sind (siehe Kapitel 2), besteht der höchste Absetzbetrag aus der Summe der Beträge, die für jeden einzelnen der durchgeführten Eingriffe vorgesehen ist. Im Falle, dass Solaranlagen eingebaut werden, für welche ein Höchstbetrag der Absetzung von 60.000 Euro vorgesehen ist und wird auch die Heizanlage ausgetauscht, für die der höchste Absetzbetrag im Ausmaß von 30.000 Euro vorgesehen ist, kann der Höchstbetrag der Absetzung von gleich 90.000 Euro in Anspruch genommen werden. Wenn Eingriffe durchgeführt werden, die technische Eigenschaften voraussetzen, durch welche diese auf zwei verschiedene begünstigte Eingriffe zurückgeführt werden können – da zum Beispiel Isolierungsarbeiten an Außenwänden durchgeführt wurden, die in den Bereich der Energieumstellung des Gebäudes bzw. in den Bereich der Eingriffe auf Dächern fallen – kann der Steuerpflichtige nur eine Begünstigung in Anspruch nehmen und muss in der Informationskarte im Anhang E angeben, welche Begünstigung er in Anspruch nehmen möchte.



4. AUFLAGEN, DIE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DER ABSETZUNG EINZUHALTEN SIND

DIE NÖTIGEN UNTERLAGEN

Damit die Steuerbegünstigung auf energetische Ausgaben in Anspruch genommen werden kann, müssen, bei sonstigem Verlust der Begünstigung, folgende Unterlagen erworben werden:

- **Eine Bestätigung** in welcher bewiesen wird, dass die durchgeführte Arbeiten den geforderten technischen Voraussetzungen entsprechen. Werden in ein und demselben Gebäude mehrere Eingriffe durchgeführt, können alle geforderten Daten in einer einheitlichen Bestätigung zusammengefasst werden. Diese Bestätigung kann, sollte sie den Austausch von Fenstern mit Einfassungen und eventuell die Heizung mit Kondensation und einer Stärke von weniger als 100 KW betreffen, durch eine Bescheinigung der Hersteller (siehe weiter vorne) ersetzt werden;
- **Eine Beurkundungsbescheinigung (oder Qualifizierungsbescheinigung) der Energie**, in welcher die Daten der energetischen Leistungsfähigkeit des Gebäudes angeführt sind. Diese Bescheinigung ist nach Fertigstellung der Eingriffe auszustellen, wobei Vorgänge und Methoden anzuwenden sind, die von den Regionen oder von den Provinzen Bozen und Trient genehmigt wurden bzw. von den Gemeinden mit einer eigenen Regelung nach dem 8. Oktober 2005, festgelegt wurden. Für Eingriffe, die ab dem zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerzeitraum durchgeführt werden, ist die energetische Beurkundungsbescheinigung für Gebäude, wenn gefordert, nach Fertigstellung der Eingriffe auszustellen, wobei die Vorgänge und Methoden gemäß Artikel 6, der Gesetzesverordnung Nr. 192 vom 19. August 2005 anzuwenden sind bzw. jene, die von den Regionen oder von den Provinzen Bozen und Trient genehmigt wurden bzw. von den Gemeinden mit einer eigenen Regelung nach dem 8. Oktober 2005, festgelegt wurden. Sind die genannten Vorgänge nicht gegeben, kann nach Fertigstellung der Arbeiten, die Beurkundung der „Energiequalifizierung“, anstelle der „Energiebescheinigung“ erlassen werden. Die Beurkundung muss gemäß dem Muster in Anlage A des Durchführungsdekretes (siehe im Anhang) ausgestellt und von einem dazu befähigten Techniker bestätigt werden. Die Verzeichnisse der Energieleistung, die Gegenstand der genannten Unterlagen ist, können in den vorgesehenen Fällen, auf vereinfachte Art und Weise berechnet werden, die in Anlage B (oder Anlage G) der Durchführungsdekrete (siehe im Anhang) angeführt sind.

ACHTUNG

Für Ausgaben, die ab 1. Jänner 2008 für den Austausch von Fenstern in einzelnen Immobilieneinheiten und für den Einbau von Sonnenkollektoren getragen wurden, muss keine Beurkundungsbescheinigung (bzw. die Energiequalifizierung) eingereicht werden. Diese Verpflichtung bleibt jedoch für Spesen des Jahres 2007 bestehen.

- **Die Informationsaufstellung über die durchgeführten Eingriffe**, ist gemäß der Aufstellung im Anlageblatt E des Durchführungsdekretes abzufassen bzw. gemäß Anlageblatt F, wenn es den Austausch der Fenster mit Einfassungen in einzelnen Immobilieneinheiten oder den Einbau von Sonnenkollektoren (siehe im Anhang) betrifft. Die Aufstellung muss folgendes enthalten: die Identifizierungsangaben des Subjektes das die Ausgaben getragen hat, die Angaben der einzelnen Immobilieneinheiten des Gebäudes, in dem die Arbeiten durchgeführt wurden, die Art der durchgeführten Arbeiten und die dadurch erreichte Energieeinsparung, die getragenen

Kosten, wobei der Betrag der beruflichen Spesen und jener Betrag anzugeben ist, der für die Berechnung der Absetzung verwendet wurde.

Die Bestätigung, die energetische Beurkundungs- bzw. Qualifizierungsbescheinigung und die Informationsaufstellung muss von Technikern ausgestellt werden, die zur Planung von Gebäuden und Anlagen in den Bereichen befähigt sind, die ihnen von der geltenden Gesetzgebung zugeordnet werden und in folgenden Berufsverbänden und -kollegien eingetragen sind: der Ingenieure, Architekten, Geometer, Techniker mit Fachschulabschluss, Agrarwissenschaftler, Forstwissenschaftler und der Landwirte mit Fachschulabschluss. Alle oben genannten Unterlagen können auch von einem einzigen, dazu befähigten Techniker ausgestellt werden.

ACHTUNG

Damit für die energetischen Spesen die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen werden kann, ist beim **Centro Operativo di Pescara** (der Agentur der Einnahmen) vor **Beginn der Arbeiten keine Mitteilung** einzureichen. Diese Verpflichtung ist jedoch nach wie vor für die Absetzung der Spesen für die Renovierung von Gebäuden vorgesehen. Für die Durchführung der Eingriffe ist weder eine Mitteilung an die Finanzverwaltung noch ist eine Mitteilung des Arbeitsbeginns an die ASL zu übermitteln. Davon ausgenommen ist der Fall, dass die letztgenannte Verpflichtung von den Vorschriften für den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz und auf den Baustellen vorgesehen ist. Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages für Renovierungsarbeiten in Gebäuden, müssen in der entsprechenden Rechnung die Kosten für die Arbeitskräfte dieser Eingriffe, angeführt werden

UNTERLAGEN, DIE ZU ÜBERMITTELN SIND

Für Arbeiten, die im Dreijahreszeitraum 2008-2010 abgeschlossen werden (einschließlich jener, die im Jahr 2007 begonnen wurden), müssen innerhalb von neunzig Tagen ab Beendigung der Arbeiten, folgende Unterlagen übermittelt werden:

- Kopie der Energiebescheinigung bzw. – qualifizierung (Anlageblatt A des Dekrets – siehe im Anhang);
- die Informationsaufstellung über die durchgeführten Arbeiten (Anlageblatt E oder F des Dekretes – siehe im Anhang).

Die Übermittlung muss auf **telematischem Wege** auf der Web-Seite www.acs.enea.it vorgenommen werden. Anschließend wird die Empfangsbestätigung übermittelt.

Die Unterlagen können, ausschließlich für folgende Fälle, innerhalb neunzig Tage ab Beendigung der Arbeiten, durch Einschreibesendung mit einfacher Empfangsbestätigung, übermittelt werden:

- a) Wenn die Übermittlungsfrist vor dem 30. April 2008 fällig ist;
- b) Wenn die insgesamt durchgeführten Arbeiten, in den von der ENEA zur Verfügung gestellten Aufstellungen, nicht entsprechend beschrieben sind.

Die Unterlagen sind an folgende Adresse zu übermitteln:

ENEA - Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile
Via Anguillarese 301 - 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)

Außerdem muss der Hinweis - **Detrazioni fiscali - riqualificazione energetica** – angeführt werden.

ACHTUNG

Ist der Steuerzahler nicht im Besitz der Unterlagen, da die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, kann er die im Laufe des Steuerzeitraumes getragenen Spesen trotzdem absetzen, vorausgesetzt, er kann beweisen, dass die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

WIE DIE ZAHLUNGEN VORZUNEHMEN SIND

Die Zahlungsart ändert sich je nachdem ob der Steuerpflichtige Inhaber eines Betriebseinkommens ist oder nicht.

Es ist vorgesehen dass:

- Steuerpflichtige, die nicht Inhaber eines Betriebseinkommens sind, müssen die getragenen Ausgaben durch eine Bank- bzw. Postüberweisung bezahlen;
- Steuerpflichtige hingegen, die Inhaber eines Betriebseinkommens sind, sind nicht verpflichtet die Zahlungen durch eine Bank- bzw. Postüberweisung vorzunehmen. In diesem Fall können die Ausgaben durch andere zweckmäßige Unterlagen belegt werden.

Werden die Ausgaben durch Bank- bzw. Postüberweisung bezahlt, muss folgendes angeführt werden:

- Der Einzahlungsgrund;
- Die Steuernummer des Begünstigten der Absetzung;
- Die Mehrwertsteuer- oder die Steuernummer des Subjekts, zu Gunsten dessen die Gutschrift ausgestellt wird (Firma oder Berufstätiger, der die Arbeiten ausgeführt hat).

ACHTUNG

Von der Verpflichtung zur Zahlung mittels Bank- bzw. Postüberweisung sind ausdrücklich jene Steuerpflichtigen ausgeschlossen, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben, da der Zeitpunkt der Spesenzahlung für die Ermittlung dieser Einkommensart, nicht von Bedeutung ist. Für das Betriebseinkommen gilt jene Regel, durch welche sich der Zeitpunkt der Kostenanrechnung für Dienstleistungen bei Beendigung der Leistungen ergibt und für bewegliche Güter, bei Lieferung bzw. Versand ergibt, es sei denn, die tatsächliche Übertragung erfolgt zu einem anderen, späteren Zeitpunkt.

UNTERLAGEN, DIE AUFBEWAHRT WERDEN MÜSSEN

Für die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung müssen folgende Unterlagen der durchgeführten Arbeiten aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegt werden:

1. Die von einem dazu befähigten Techniker abgefasste Bestätigung;
2. Die Bestätigung der über Internet erfolgten Übermittlung oder die Empfangsbestätigung der durch die Post an die ENEA übermittelten Einschreibesendung;
3. Die Rechnungen oder die Steuerquittungen der tatsächlich für die Eingriffe getragenen Spesen.
Es wird daran erinnert, dass die Absetzung von 55%, von der Angabe der Arbeitskosten in der Rechnung, abhängig ist;
4. Steuerpflichtige, die nicht Inhaber von Einkünften aus Unternehmen sind, müssen den Beleg der Bank- bzw. Postüberweisung aufbewahren, mit dem die Zahlung vorgenommen wurde.

Sind die Arbeiten auf Gemeinschaftsteilen von Gebäuden durchgeführt worden, muss auch eine Kopie des Versammlungsbeschlusses aufbewahrt und eventuell jene der Spesenaufteilung in Tausendstel, vorgelegt werden.

Sind die Arbeiten vom Inhaber der Immobilie durchgeführt worden, muss die Zustimmungserklärung des Besitzers zur Durchführung der Arbeiten, beigelegt werden.

ACHTUNG

Die Finanzverwaltung kann für die Überprüfung der korrekten Anwendung der Steuerabsetzung, in jedem Fall die Vorlage der zusätzlichen Unterlagen oder Akten verlangen.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN VERPFLICHTUNGEN

UNTERLAGEN	Was an die ENEA übermittelt werden muss	→	<ul style="list-style-type: none"> ■ INFORMATIONSAUFSTELLUNG ■ BESTÄTIGUNG oder Energiequalifizierung (*)
	(*) ab 2008 wird die Energiebestätigung für den Einbau von Sonnenkollektoren und für den Austausch von Fenstern nicht mehr verlangt.		
	Was aufbewahrt werden muss	→	<ul style="list-style-type: none"> ■ BESTÄTIGUNG ■ EMPFANGSBESTÄTIGUNG DER ÜBERMITTELTEN UNTERLAGEN ■ RECHNUNGEN/STEUERQUITTUNGEN ■ BESTÄTIGUNG DER ÜBERWEISUNG
ZAHLUNGEN	Steuerpflichtige ohne MwSt.-Nummer	→	■ BANK- BZW. POSTÜBERWEISUNGEN
	Andere Steuerzahler	→	■ JEDLICHE FORM

INHALT DER BESTÄTIGUNG

ART DER ARBEITEN	WAS IN DER BESTÄTIGUNG BESCHEINIGT WERDEN MUSS
ENERGETISCHE UMSTELLUNG VON BEREITS BESTEHENDEN GEBÄUDEN	<p>Es muss angeführt werden, dass der Index der Energieleistung der Heizung mindestens 20 Prozent unter den Werten liegt, die im Anlageblatt C des Ausführungsdekretes, angeführt sind (siehe im Anhang).</p> <p>Für Arbeiten, die ab dem zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerzeitraum durchgeführt wurden, muss in der Bestätigung bescheinigt werden, dass der Index der Energieleistung der Heizung nicht höher liegt als die Werte, die im Dekret des Ministeriums für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008, angeführt sind (siehe im Anhang).</p>

ART DER ARBEITEN	WAS IN DER BESTÄTIGUNG BESCHEINIGT WERDEN MUSS
ISOLIERUNGSARBEITEN AN VON BEREITS BESTEHENDEN GEBÄUDEN AUSSENWÄNDEN	<p>Was genau angeführt werden muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der originale Übertragungswert des Teiles an dem die Arbeiten durchgeführt werden; 2. dass die Übertragungswerte dieser Teile nach den Arbeiten niedriger oder gleich den Werten sind, die in der Tabelle des Anlageblattes D des Durchführungsdekretes angeführt sind (siehe im Anhang). <p>Für Arbeiten, die ab dem zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerzeitraum durchgeführt wurden, muss in der Bestätigung die Bewertung der originalen Übertragungswerte der Teile, auf denen die Arbeiten, durchgeführt werden und die Übermittlungswerte dieser Teile nach Durchführung der Arbeiten angeführt sein. Die genannten Werte müssen in jedem Fall niedriger oder gleich den Werten sein, die im Durchführungsdekret des Ministeriums für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008, angeführt sind (siehe im Anhang).</p> <p>Für den Austausch der Fenster mit Einfassungen, kann die Bestätigung durch eine Bescheinigung des Herstellers ersetzt werden, in welcher die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen bescheinigt wird. Außerdem ist für die einzelnen Teile, eine Bescheinigung beizulegen, die gemäß den europäischen Vorschriften im Bereich der Übereinstimmung der Bescheinigungen, ausgestellt sein muss.</p>
ARBEITEN FÜR DEN EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN	<p>Die Einhaltung der folgenden erforderlichen Voraussetzungen muss bescheinigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die eingebauten Solaranlagen müssen mindestens fünf Jahre haltbar sein; ■ die elektrischen und elektronischen Zubehöre und Bestandteile müssen mindestens zwei Jahre haltbar sein; ■ die Solaranlagen müssen eine geeignete Beurkundung besitzen, die in Übereinstimmung mit den UNI EN 12975 oder UNI EN 12976 Vorschriften von einer Organisation eines Landes der Europäischen Union und der Schweiz erlassen wurde; ■ der Einbau der Anlagen muss in Übereinstimmung mit dem Lehrbuch für die Installation der wichtigsten Bestandteile, vorgenommen worden sein. <p><i>Für selbst hergestellte Solaranlagen, kann die Qualitätsbescheinigung der Solargläser gemäß den geltenden UNI Vorschriften, von einer zertifizierten Werkstätte, und die Bescheinigung für die Teilnahme an einem spezifischen Ausbildungslehrgang des Begünstigten kann von diesem selbst, ausgestellt werden.</i></p>

ART DER ARBEITEN	WAS IN DER BESTÄTIGUNG BESCHEINIGT WERDEN MUSS
<p>ARBEITEN FÜR HEIZANLAGEN</p>	<p>1. In der Bestätigung muss angeführt werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Generatoren mit Wärmedichtungen und thermischem Wirkungsgrad von gleich 100% der nominalen Wärmeleistung von über bzw. gleich $93 + 2 \log P_n$ eingebaut wurden und dass der $\log P_n$ auf Grundlage 10 des nutzbaren Nominalwertes des einzelnen Generators, ausgedrückt in KW, wobei für die P_n Werte von mehr als 400 KW, die Höchstgrenze anzuwenden ist, die 400 KW entspricht; b) auf allen Heizkörpern, mit Ausnahme der Heizanlagen mit einer Durchschnittstemperatur unter 45°C, thermostatische Ventile mit niedriger thermischer Regulierbarkeit (oder eine andere leistungsaktive Regelungsart) geplant und eingebaut wurde. <p>2. Nur für den Austausch von Heizanlagen mit Anlagen, deren Nominalleistung der Feuerstelle über bzw. gleich 100 KW beträgt, müssen in der Bescheinigung folgende zusätzlichen Spezifikationen angeführt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dass ein Brenner mit Regler eingebaut wurde; b) dass der Klimaregler direkt auf den Brenner einwirkt; c) dass eine elektronische Pumpe mit variablen Drehungen eingebaut wurde. <p>3. Für den Umtausch von Heizanlagen mit Anlagen, die mit einer Wärmepumpe von hoher Leistungsfähigkeit oder mit einer geothermischen Anlage mit niedriger Enthalpie ausgestattet ist, muss in der Bescheinigung folgendes angeführt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Arbeiten, die ab dem zum 31. Dezember 2010 laufenden Steuerzeitraum für die Installation von Wärmepumpen mit einem Leistungskoeffizienten (COP) durchgeführt wurden und, falls das Gerät auch als Klimaanlage im Sommer benutzt werden kann, muss mindestens derselbe energetische Leistungsindex (EER) wie jener der entsprechenden Mindestwerte, die im Anlageblatt H festgesetzt sind und sich auf die Jahre 2008-2009 beziehen (siehe im Anhang) aufscheinen; b) die Arbeiten, die ab dem zum 31. Dezember 2008 laufenden Steuerzeitraum für die Installation von Wärmepumpen durchgeführt wurden, wobei die Bedingungen gemäß Beschluss der Europäischen Kommission vom 8. November 2007 berücksichtigt wurden, einen Leistungskoeffizienten (COP) aufweisen und, falls das Gerät auch als Klimaanlage im Sommer benutzt werden kann, muss mindestens derselbe energetische Leistungsindex (EER) wie jener der entsprechenden Mindestwerte, die im Anlageblatt H festgesetzt sind und sich auf das Jahre 2010 beziehen (siehe im Anhang) aufscheinen; c) dass das Versorgungssystem mit Hinsicht auf die Leistung eingestellt und demselben angepasst wurde. <p>In den unter Buchstaben a) und b) vorgesehenen Fällen sind die entsprechenden Werte gemäß Anlageblatt H, falls elektrische Wärmepumpen mit Geschwindigkeitreglern (Inverter) eingebaut wurden, um 5% reduziert.</p> <p>Für Anlagen mit einem Nominalwert der Feuerstelle bzw. mit einer elektrischen Nominalkraft von nicht mehr als 100 KW, kann die Bestätigung durch eine Bescheinigung der Hersteller der Kondensationskessel und der thermostatischen Ventile mit niedriger thermischer Regulierbarkeit bzw. von den Herstellern der Wärmepumpen mit hoher Leistungsfähigkeit oder der geothermischen Anlage mit niedriger Enthalpie ersetzt werden, in welcher die Berücksichtigung dieser Voraussetzungen bescheinigt wird, wobei die Bescheinigungen der einzelnen Bestandteile, die unter Beachtung der europäischen Vorschriften für die Übereinstimmung der Produkte zu erlassen sind.</p>

5. UM MEHR ZU ERFAHREN

- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986
- Gesetzesverordnung Nr. 192 vom 19. August 2005
- Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Finanzgesetz Jahr 2007), Artikel 1, Absätze 344, 345, 346 und 347
- Decreto del Ministro dell'Economia e delle Finanze di concerto con il Ministro dello Sviluppo economico del 19 febbraio 2007, pubblicato nella Gazzetta Ufficiale n. 47 del 26 febbraio 2007
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einverständnis mit dem Minister für die Wirtschaftsentwicklung vom 26. Oktober 2007, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 302 vom 31. Dezember 2007
- Gesetz Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 (Finanzgesetz Jahr 2008), Art. 1, Absätze von 20 bis 24 und 286
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. März 2008, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 66 vom 18. März 2008-10-02
- Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen im Einverständnis mit dem Minister für die Wirtschaftsentwicklung vom 7. April 2008, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 97 vom 24. April 2008
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 36/E vom 31. Mai 2007
- Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 19. Februar 2008
- Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 152/E vom 5. Juli 2007
- Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 244/E vom 11. September 2007
- Beschluss der Agentur der Einnahmen Nr. 365/E vom 12. Dezember 2007

Weitere technische Einzelheiten stehen auf der Internet Seite der ENEA www.acs.enea.it zur

Die oben angeführten Maßnahmen sind auf der Internet Seite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it zu finden

ANHANG

1	Energetische Qualifikationsbescheinigung (und Vordrucke für die Abfassung)	Anlageblatt A des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007
2	Muster des vereinfachten Verfahrens für die Ermittlung des energetischen Leistungsindex für die Wärmeversorgung des Gebäudes	Anlageblatt B des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007
3	Aktualisierte Tabelle der Grenzwerte des ener- getischen Leistungsindex für die Wärmeversorgung des Gebäudes	Anlageblatt B des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 Anlageblatt B des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007
4	Tabelle der Grenzwerte der Wärmeübertragung	Anlageblatt D des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 Anlageblatt A des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 11. März 2008
5	Informationsaufstellung über die Arbeiten	Anlageblatt E des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007
6	Informationen über den Einbau von Sonnenkollektoren und den Austausch der Fenster mit Einfassungen in einzelnen Wohneinheiten	Anlageblatt F des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. April 2008
7	Vereinfachtes Verfahren für die Ermittlung des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen in Gebäuden	Anlageblatt G des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. April 2008
8	Die Leistung der Wärmepumpen	Anlageblatt H des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007

1. Energetische Qualifikationsbescheinigung (und Vordrucke für die Abfassung)

Anlageblatt A des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007

QUALIFIKATIONSBESCHEINIGUNG

(die Angaben müssen sich auf den Zustand nach Durchführung der Arbeiten beziehen)

Allgemeine Angaben

- (1) Standort des Gebäudes:
- (2) Baujahr:
- (3) Besitzer des Gebäudes:
- (4) Zweckbestimmung:
- (5) Art des Gebäudes:

Isolierung der Außenwände des Gebäudes

- (6) Bauart:
- (7) Beheiztes Bruttovolumen V [m^3]:
- (8) Verlustfläche S [m^2]:
- (9) Verhältnis S/V [m^{-1}]:
- (10) Nutzfläche [m^2]:
- (11) Eventuelle außerordentliche Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten:
.....
.....
- (12) Jahr des Einbaues des Generators

Heizanlage

- (13) Art der Anlage:
- (14) Art der Heizkörper:
- (15) Art der Versorgung:
- (16) Regulierungsart:
- (17) Art des Generators:
- (18) Verwendeter Brennstoff:
- (19) Nominalleistung des Brenners
für die Wärmeerzeugung (KW):
- (20) Eventuelle außerordentliche Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten:
.....
.....

Fortsetzung ...

Anlageblatt A des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007

Klimatische Daten

21) Klimazone:

22) Tagestemperatur:

Nutzungstechnologien der erneuerbaren Quellen, wenn gegeben

23) Art der Systeme für die Verwendung der erneuerbaren Quellen:

Ergebnisse der energetischen Bewertung

Allgemeine Daten

24) Bezug auf die angewandten Richtlinien:

25) Bewertungsart der benutzten technischen Vorschriften:

26) Angewandte Klimaparameter:

Eingangsdaten

27) Beschreibung des Gebäudes, seines Standortes und Gebrauchsbestimmung:

Ergebnisse

28) Primärer Energiebedarf für die Beheizung (KWH/Jahr):

29) Index der Energieleistung für die Beheizung des Gebäudes [KWH/m² Jahr oder KWH/m³ Jahr]:

30) Höchstwert des Index der Energieleistung für die Heizung [KWH/m² Jahr oder KWSm²]

Liste der Empfehlungen

31) Angabe der potentiellen Arbeiten für die Verbesserung der Energieleistung, wobei die Kosten für die erzielbaren Vorteile zusammenfassend zu bewerten sind:

Daten des Erklärs

32) Name des Erklärs, die Beziehung zum Gebäude, das Geburtsdatum, die Eintragung ins Berufsregister und den Wohnsitz anführen:

Ort und Datum **Stempel und Unterschrift des Technikers**

ANMERKUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG DES ANLAGEBLATTES A

- (1) Standort des Gebäudes – die genaue Adresse der Immobilie, die Provinz, die Gemeinde und die PLZ oder die Katasterdaten (Kode Gemeinde, Blatt, untergeordnete Kartei) anführen
- (2) Das Baujahr, falls bekannt
- (3) Daten des Besitzers (Name, Familienname, Adresse, Steuernummer)
- (4) Zweckbestimmung: Artikel 3 DPR 412/93
- (5) Art des Gebäudes: die Art des Gebäudes beschreiben (Linie, Turm, Reihenhaus, alleinstehende Villa, Zweifamilienhaus, kleines, mittelgroßes, großes Wohnhaus ...). Für eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus: die Art des Gebäudes und die Anzahl der Immobilieneinheiten anführen. Im Falle einer Immobilieneinheit, die nicht Teil eines Wohngebäudes ist: die Art des Gebäudes beschreiben.
- (6) Bauart: die angewandte Bauart des Gebäudes beschreiben (Beispiel: Tragemauern in Beton, Stahlbeton oder gemischt, vorgefertigte Teile usw.).
- (7) Beheiztes Bruttovolumen: ist das Bruttovolumen der beheizten Fläche des Gebäudes, ausgedrückt in Kubikmetern.
- (8) Verlustfläche: ist die nicht beheizte Fläche des Gebäudes, ausgedrückt in Quadratmetern.
- (10) Nutzfläche: Nettonutzfläche des Gebäudes, ausgedrückt in Quadratmetern.
- (11) Eventuelle außerordentliche Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten: das Datum und die Art der durchgeführten Arbeiten anführen, falls die Daten vorhanden sind.
- (12) Einbaujahr des Generators: wenn bekannt ist anzugeben: sollte das Jahr des Einbaues mit dem Baujahr des Gebäudes übereinstimmen, frei lassen. Ist dieser aber mehrmals ausgetauscht worden, ist das Datum des letzten Austausches anzuführen.
- (13) Anführen, ob es sich um eine autonome oder zentrale Heizanlage handelt. Im letzten Fall ist anzuführen, ob für jeden einzelnen Verbraucher ein Zähler vorhanden ist.
- (14) Anführen ob es sich um Warmwasserheizkörper, Plattenheizkörper, Ventilkonvektoren usw. handelt.
- (15) Anführen ob es sich um eine Steig- oder Flachleitung usw. handelt.
- (16) Anführen ob die Regulierung mit thermostatischen Ventilen, mit programmierbarer Steuerung, mit regelbaren Brenner usw. vorgenommen wird.
- (17) Anführen ob der Heizkessel mit oder ohne Kondensation ist. Ist dieser ohne Kondensation, muss die Leistung zu 100% der Nominalkraft des Feuerstätte angegeben werden, die in den Gebrauchsanleitungen für den Heizkessel angeführt ist.
- (18) Anführen ob Methangas, Gasöl, Gpl usw. verwendet wird.
- (19) Die Angaben aus dem Schild auf dem Heizkessel, aus den Anleitungen für den Einbau oder aus den Gebrauchs- und Instandhaltungsanleitungen des Kessels anführen.
- (20) Eventuelle außerordentliche Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten: das Datum und die Art der Arbeiten angeben, die für die Heizungsanlage durchgeführt wurden.
- (21) Klimazone: wie von Artikel 2 des DPR 412/93 festgelegt, kann diese auch bei der Gemeinde des Standortes der Immobilie, in Erfahrung gebracht werden.
- (22) Tagestemperatur: bezugnehmend auf das Anlageblatt A des DPR 412/93, sind die Tagestemperatur und des Ortes und die Aktualisierungen anzuführen, die bei der Gemeinde des Standortes der Immobilie, in Erfahrung gebracht werden können.
- (23) Art der Systeme für die Verwendung der erneuerbaren Quellen: das eventuelle Vorhandensein von Anlagen für die Verwendung der erneuerbaren Quellen (Fotovoltaikzellen, Sonnenwärme, Biomasse usw.) anführen und beschreiben.
- (24) Bezugnehmend auf das Anlageblatt M des Gesetzesdekretes 192/05, umgewandelt durch das Gesetzesdekret 311/06, sind die technischen Richtlinien anzuführen, die für die Berechnung des Energiebedarfs und des Leistungsindex verwendet wurden.
- (25) Bezugnehmend auf das Anlageblatt I des Gesetzesdekretes 192/05, umgewandelt durch das Gesetzesdekret 311/06, ist die Berechnungsart anzuführen, die für die Berechnung des Energiebedarfs und des Leistungsindex verwendet wurde. Ist die vereinfachte Methode gemäß Anlageblatt B des vorliegenden Beschlusses in Anspruch genommen worden, sind die darin angeführten Empfehlungen Cti-R 03/3 anzuführen.
- (26) Die Werte der Klimaparameter anführen, die für die Berechnung des Energiebedarfs und des Leistungsindex verwendet wurden (Tagestemperatur und Außentemperatur).
- (27) Eine zusammenfassende Beschreibung des Gebäudes übermitteln (Anzahl der Stockwerke, Anzahl der Wohnungen je Etage, Art des Außenwände, Art der Dachbedeckung usw.), wobei auch die Verwendung des Gebäudes anzuführen ist..
- (28) Das Ergebnis anführen, das sich aufgrund der unter den Punkten 24, 25 und 26 angeführten Hinweise ergeben hat.
- (29) Der Parameter, der sich durch die Angaben in Note 28 ergeben hat, geteilt durch die Nutzfläche (Note 10) oder beheiztes Bruttovolumen (Note 7).
- (30) Mit Bezug auf den Standort und auf die Art des Gebäudes, die Grenzwerte anführen, die im Anlageblatt C, Absatz 1 der Gesetzesverordnung 192/05, umgewandelt durch die Gesetzesverordnung 311/06, vorgesehen sind.
- (31) Die Arbeiten aufzählen, die für die energetische Verbesserung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebäudes und dessen Anlagen von Vorteil wären, wobei die ungefähren Kosten und die energetische Einsparung anzuführen sind.
- (32) Die Daten des Technikers, der die Bescheinigung für die energetische Qualifikation ausstellt

2. Muster für das vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des energetischen Leistungsindex für die Beheizung des Gebäudes

Anlageblatt B des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 del Decreto del Ministro dell'Economia e delle Finanze del 19 febbraio 2007

Muster für das vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des energetischen Leistungsindex für die Beheizung des Gebäudes

Der Leistungsindex für die Beheizung des Gebäudes, wird aufgrund der Tagestemperaturen des Standortes des Gebäudes und seines Formverhältnisses S/V und unter Verwendung der Tabelle 1 des Anlageblattes C zum Gesetzesdekret Nr. 192 vom 19. August 2005: EPlim, ermittelt

Für jedes Element des Gebäudes, das Teil der Umhüllung ist, die das beheizte Volumen einschließt, wird die einzelne (U) Übertragung durch die entsprechende Außenfläche berechnet. Das Ergebnis der zusammengefassten Flächen ergibt den globalen Mittelwert der Übertragung des Gebäudes U_g .

$$U_g = (S_1 \times U_1) + (S_2 \times U_2) + \dots / S_1 + S_2 + S_3 \dots$$

Mit Hinsicht auf die Tagestemperaturen am Standort des Gebäudes werden die Grenzwerte für die Übertragung aus den Tabellen 2, 3 und 4 des Anlageblattes C des GvD Nr. 192/05 ermittelt und mit der Berechnung des globalen Grenzwertes der Übertragung fortgefahren.

$$U_{g.lim} = (S_1 \times U_1.lim) + (S_2 \times U_2.lim) + \dots / S_1 + S_2 + S_3 \dots$$

Aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der zwei globalen Übertragungswerte wie oben berechnet, erreicht man einen dimensionslosen Korrektivkoeffizienten (CC trasm.), der das Abweichen zwischen dem Wärmeverlust der Umhüllung des Gebäudes und den maximal zulässigen Verlust dieses Standortes ausdrückt.

$$CC \text{ trasm} = U_g / U_{g.lim}$$

Ist dieses Ergebnis niedriger als Eins, ist für die folgenden Berechnungen $CC \text{ trasm} = 1$, in Betracht zu ziehen

Für Heizanlagen ist mit der Ermittlung des thermischen Wirkungsgrades fortzuschreiten, die für die Nominalkraft (Angabe des Schildes) des im Gebäude eingebauten Wärmegenerators nützlich ist (η).

Aufgrund der eingebauten Wärmekraft (P_n), wird die entsprechende zulässige Mindestleistung (η_{lim}), mit folgender Formel ermittelt:

$$\eta_{lim} = 90 + 2 \log P_n$$

Ist der $\log P_n$ aufgrund von 10 der nützlichen Nominalleistung der Logarithmus des einzelnen Generators, ausgedrückt in KW, wird für die P_n Werte von über 400 KW die Höchstgrenze angewandt, die 400 KW entspricht.

Mit dem Verhältnis zwischen den zwei Leistungen wird der dimensionslose Korrektivkoeffizient (CC) imp. ermittelt, der die Verschiebung der Leistung des eingebauten Generators mit dem Bezugsgenerator ausdrückt:

$$CC \text{ imp.} = \eta_{lim} / \eta$$

Ist dieses Ergebnis niedriger als Eins, ist für die folgenden Berechnungen $CC_{trasm} = 1$, wie folgt vorzugehen:

$$CC_{imp} = 1$$

Mit diesen Elementen wird der dimensionslose Korrektivkoeffizient Gebäude-Anlage ($CC_{glob.}$) imp. ermittelt, der das Ergebnis der zwei vorher ermittelten Koeffizienten darstellt:

$$CC_{glob.} = CC_{trasm.} \times CC_{imp.}$$

Durch das oben ermittelte Ergebnis des dimensionslosen Korrektivkoeffizienten Gebäude-Anlage ($CC_{glob.}$) des Index der energetischen Leistung der Heizanlage (EPI_{lim}), wird der Index der energetischen Leistung der Heizanlage ermittelt, der dem Gebäude für die Energiebescheinigung (EPI_c) zuzuordnen ist:

$$EPI_c = CC_{glob.} \times EPI_{lim}$$

Für die Anwendung dieses Verfahrens sind die geltenden Uni Bestimmungen anzuwenden. Ist es nicht möglich die Stratigraphien der undurchsichtigen Wände und die Eigenschaften der Einfassungen zu ermitteln, können die Werte verwendet werden, die in den Empfehlungen CTI-R 03/3 „Energetische Leistung der Gebäude“ Energetische Bescheinigung – Ausstellung der energetischen Bescheinigung – Angaben zum Gebäude – Anlageblatt „A“ angeführt sind.

3. Letzter Stand der Tabellen für die Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen

Anlageblatt C des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007

Tabelle 1.1 und 2.1 gemäß Anlageblatt C, Nr. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 192 vom 19. August 2005, umgewandelt durch die Gesetzesverordnung Nr. 311 vom 29. Dezember 2006

Wohngebäude der Klasse E1 (Einstufung gemäß Art.3 DPR 412/93, mit Ausnahme der Internate, Klöster, Strafanstalten und Kasernen.

Tabelle 1.1. Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen, ausgedrückt in KWH/m² im Jahr.

Formfaktor des Gebäudes S/V	KLIMAZONE									
	A	B		C		D		E		F
	<i>bis</i> 600 GG	<i>bis</i> 601 GG	<i>bis</i> 900 GG	<i>a</i> 901 GG	<i>a</i> 1400 GG	<i>a</i> 1401 GG	<i>a</i> 2100 GG	<i>a</i> 2101 GG	<i>a</i> 3000 GG	<i>über</i> 3000 GG
≤ 0,2	10	10	15	15	25	25	40	40	55	55
≥ 0,9	45	45	60	60	85	85	110	110	145	145

Alle anderen Gebäude

Tabelle 2.1. Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen, ausgedrückt in KWH/m² im Jahr.

Formfaktor des Gebäudes S/V	KLIMAZONE									
	A	B		C		D		E		F
	<i>bis</i> 600 GG	<i>bis</i> 601 GG	<i>bis</i> 900 GG	<i>bis</i> 901 GG	<i>bis</i> 1400 GG	<i>bis</i> 1401 GG	<i>bis</i> 2100 GG	<i>bis</i> 2101 GG	<i>bis</i> 3000 GG	<i>über</i> 3000 GG
≤ 0,2	2,5	2,5	4,5	4,5	7,5	7,5	12	12	16	16
≥ 0,9	11	11	17	17	23	23	30	30	41	41

Die in der Tabelle angeführten Grenzwerte sind, wie von Artikel 2 im Beschlusses des Präsidenten der Republik Nr. 412 vom 26. August 1993 vorgesehen, gemäß den Klimazonen und dem Formfaktor des Gebäudes S/V angeführt und zwar:

- S ausgedrückt in Quadratmetern, begrenzt den beheizten Rauminhalt V der Fläche nach Außen (oder der Räume ohne Beheizungsmöglichkeit);
- V ist das Bruttovolumen, ausgedrückt in Kubikmetern, das die Fläche der beheizten Teile des Gebäudes begrenzt.

Für die S/V Werte, die zwischen 0,2-0,9 liegen und analog mit den Mittelwerten der Tagesgrade (GG), begrenzt auf die in der Tabelle angeführten Klimazonen, wird mittels der linearen Interpolation vorgegangen.

Für Gegenden, die durch eine Anzahl von Tagesgraden von über 3001 gekennzeichnet sind, werden die Grenzwerte durch die lineare Extrapolation aufgrund der Werte ermittelt, die für die Klimazone E, mit Bezug auf die Anzahl der GG dieser Ortschaft, festgelegt sind.

Anlageblatt A des Beschlusses des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008

1. Ab 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 anwendbare Werte

a) Wohngebäude der Klasse E1 (Einstufung gemäß Art.3 DPR 412/93, mit Ausnahme der Internate, Klöster, Strafanstalten und Kasernene.

Tabelle 1. Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen, ausgedrückt in KWH/m² im Jahr.

Formfaktor des Gebäudes S/V	KLIMAZONE									
	A	B		C		D		E		F
	<i>bis</i> 600 GG	<i>bis</i> 601 GG	<i>bis</i> 900 GG	<i>bis</i> 901 GG	<i>bis</i> 1400 GG	<i>bis</i> 1401 GG	<i>bis</i> 2100 GG	<i>bis</i> 2101 GG	<i>bis</i> 3000 GG	<i>über</i> 3000 GG
≤ 0,2	8,5	8,5	12,8	12,8	21,3	21,3	34	34	46,8	46,8
≥ 0,9	36	36	48	48	68	68	88	88	116	116

b) Alle anderen Gebäude

Tabelle 2. Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen, ausgedrückt in KWH/m² im Jahr.

Formfaktor des Gebäudes S/V	KLIMAZONE									
	A	B		C		D		E		F
	<i>bis</i> 600 GG	<i>bis</i> 601 GG	<i>bis</i> 900 GG	<i>bis</i> 901 GG	<i>bis</i> 1400 GG	<i>bis</i> 1401 GG	<i>bis</i> 2100 GG	<i>bis</i> 2101 GG	<i>bis</i> 3000 GG	<i>über</i> 3000 GG
≤ 0,2	2,0	2,0	3,6	3,6	6	6	9,6	9,6	12,7	12,7
≥ 0,9	8,2	8,2	12,8	12,8	17,3	17,3	22,5	22,5	31	31

2. Valori applicabili dal 1° gennaio 2010

a) Ab 1. Jänner 2010 anwendbare Werte ((Einstufung gemäß Art.3 DPR 412/93, mit Ausnahme der Internate, Klöster, Strafanstalten und Kasernen.

Tabelle 3. Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen, ausgedrückt in KWH/m² im Jahr.

Formfaktor des Gebäudes S/V	KLIMAZONE									
	A	B		C		D		E		F
	<i>bis</i> 600 GG	<i>bis</i> 601 GG	<i>bis</i> 900 GG	<i>bis</i> 901 GG	<i>bis</i> 1400 GG	<i>bis</i> 1401 GG	<i>bis</i> 2100 GG	<i>bis</i> 2101 GG	<i>bis</i> 3000 GG	<i>über</i> 3000 GG
≤ 0,2	7,7	7,7	11,5	11,5	19,2	19,2	27,5	27,5	37,9	37,9
≥ 0,9	32,4	32,4	43,2	43,2	61,2	61,2	71,3	71,3	94,0	94,0

b) Alle anderen GebäudeTabelle 4. Grenzwerte des energetischen Leistungsindex der Heizanlagen, ausgedrückt in KWH/m³ im Jahr.

Formfaktor des Gebäudes S/V	KLIMAZONE										
	A		B		C		D		E		F
	<i>bis</i> <i>600</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>601</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>900</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>901</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>1400</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>1401</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>2100</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>2101</i> <i>GG</i>	<i>bis</i> <i>3000</i> <i>GG</i>	<i>über</i> <i>3000</i> <i>GG</i>	
≤ 0,2	1,8	1,8	3,2	3,2	5,4	5,4	7,7	7,7	10,3	10,3	
≥ 0,9	7,4	7,4	11,5	11,5	15,6	15,6	18,3	18,3	25,1	25,1	

4. Tabelle der Grenzwerte der Wärmeübertragung

Anlageblatt D des Beschlusses des Ministers für die Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007

Tabelle der Grenzwerte für die zweckdienliche Wärmeübertragung U der Bestandteile von Gebäudeumhüllungen, ausgedrückt in (W/m²K)

Klimazone	Opake senkrechte Strukturen	Opake waagrechte Strukturen		Fenster mit Einfassungen
		Abdeckungen	Böden	
A	0,72	0,42	0,74	5,0
B	0,54	0,42	0,55	3,6
C	0,46	0,42	0,49	3,0
D	0,40	0,35	0,41	2,8
E	0,37	0,32	0,38	2,5
F	0,35	0,31	0,36	2,2

Anlageblatt B des Beschlusses des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008

1. Auf alle Gebäudearten ab 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 anwendbare Werte

Tabelle 1. Grenzwerte der zweckdienlichen Wärmeübertragung U der Bestandteile von Gebäudeumhüllungen, ausgedrückt in (W/m²K)

Klimazone	Opake senkrechte Strukturen	Opake waagrechte Strukturen		Fenster mit Einfassungen
		Abdeckungen	Böden (*)	
A	0,62	0,38	0,65	4,6
B	0,48	0,38	0,49	3,0
C	0,40	0,38	0,42	2,6
D	0,36	0,32	0,36	2,4
E	0,34	0,30	0,33	2,2
F	0,33	0,29	0,32	2,0

(*) Böden zu nicht beheizten Räumen oder nach Außen.

2. 2. Ab 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010 für alle Gebäude anwendbare Werte

Tabelle 2. Grenzwerte für die zweckdienliche Wärmeübertragung U der Bestandteile von Gebäudeumhüllungen, ausgedrückt in (W/m²K)

Klimazone	Opake senkrechte Strukturen	Opake waagrechte Strukturen		Fenster mit Einfassungen
		Abdeckungen	Böden(*)	
A	0,56	0,34	0,59	3,9
B	0,43	0,34	0,44	2,6
C	0,36	0,34	0,38	2,1
D	0,30	0,28	0,30	2,0
E	0,28	0,24	0,27	1,6
F	0,27	0,23	0,26	1,4

(*) Böden zu nicht beheizten Räumen oder nach Außen.

5. Aufstellung der Informationen über die Eingriffe

Anlageblatt E des Beschlusses des Minister für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007

Aufstellung der Informationen über die Eingriffe gemäß Artikel 1, Absätze 344, 345, 346 und 347 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

1. Identifizierungsangaben des Subjekts, das die Spesen getragen hat:

Für eine natürliche Person ist anzugeben: Steuernummer, Familienname, Name, Geburtsort und Geburtsdatum, Geschlecht;

Titel des Subjektes für das die Arbeiten durchgeführt wurden: Besitzer, Inhaber, Mitinhaber;

Für eine juristische Person ist anzuführen: Bezeichnung, MwSt.-Nummer, Rechtssitz; Betreffen die Eingriffe Gemeinschaftsteile eines Mitbesitzerhauses ist anzugeben: die Steuernummer des Mitbesitzerhauses und ob das Subjekt, das die Aufstellung der Informationen übermittelt der Verwalter oder ein Wohnungseigentümer ist.

2. Identifizierungsangaben der Struktur in welcher die Eingriffe durchgeführt werden:

Den Standort anführen: (Bezeichnung GEMEINDE, Kennzeichen der PROVINZ, Strasse und Hausnummer, interne Nummer, PLZ - oder die Katasterdaten: Kode Gemeinde, Blatt, Karte, Unterkennzahl);

3. Identifizierung der der Art der vorgenommenen Eingriffe:

Absatz: 344 345 346 347

Senkrechte Wände

- Fläche m²
- vorhergehende – gegenwärtige Übertragung W/m²K
- nach Außen oder nicht beheizte Räume |Ja| |Nein|

Waagrechte oder schräge Wände

- Art (Böden, Oberböden, Dach)
- Fläche m²
- vorhergehende – gegenwärtige Übertragung W/m²K
- nach Außen oder nicht beheizte Räume |Ja| |Nein|

Einfassungen

- Bestehende Arten (Holz, Aluminium, Stahl, Plastik, gemischt; Art des einzelnen Fensters, doppelt mit niedriger Ausstrahlung)
- Austausch der Einfassung |Ja| |Nein| wenn „ja“ die neue Art des Rahmens und des Fensters anführen
- Austausch des Fensters |Ja| |Nein| se “si” indicare la nuova tipologia del vetro
- Gesamtfläche m² des Fensters und Rahmens
- Gegenwärtige Übertragung W/m²K

Sonnenkollektoren

- Nettofläche m²
- Eingebaute Art (Dach, flach, geschichtet)
- Neigung %

- Orientamento |N| |S| |E| |O| |NE| |NO| |SE| |SO|
- Anhäufung (Liter)..... Sanitäre Anhäufung (Liter)
- Zusatzheizung |Ja| |Nein|
- Zusatz für die sanitäre Warmwasserproduktion |Ja| |Nein|
- Flüssigkeitsaustausch (Wasser, Glykole, sonstiges)

Heizung

- Heizkessel mit Kondensation und Verteiler mit Niedrigtemperatur/traditioneller Heizkessel
- Nominalleistung der Feuerung des neuen Wärmegenerators KW
- Nominalleistung der Feuerung des ersetzten Wärmegenerators KW
- Zusatz mit Wärmespeicher |Ja| |Nein|
- Art des Wärmespeichers: Solarwärme, Zusatzgenerator, Wärmepumpe
- Umänderung der zentralisierten Anlagen für die Verwendung der Zähler des Wärmeverbrauchs
- Art der vorgesehenen Zähler für den Wärmeverbrauch

4. Jährliche Energieeinsparung durch Primärquellen, mit den Arbeiten vorgesehen (KWH)

5. Kosten der Arbeiten für die energetische Qualifizierung nach Abzug der Berufskosten (Euro):

6. Für die Berechnung der Absetzung verwendeter Betrag (Euro):

7. Kosten der beruflichen Ausgaben (Euro):

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Technikers

6. Aufstellung der Informationen über die Eingriffe gemäß Artikel 1, Absatz 345, begrenzt auf Arbeiten für den Austausch von Fenstern mit Einfassungen in einzelnen Immobilieneinheiten, und Absatz 346 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

Anlageblatt F des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. April 2008

Aufstellung der Informationen über die Eingriffe gemäß Artikel 1, Absatz 345, begrenzt auf Arbeiten für den Austausch von Fenstern mit Einfassungen in einzelnen Immobilieneinheiten, und Absatz 346 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006

1. Identifizierungsangaben des Subjektes, das die Spesen getragen hat:

- für die natürliche Person ist anzugeben: Steuernummer, Familienname, Name, Geburtsgemeinde und –datum, Geschlecht;
- Titel des Subjekts für das die Arbeiten durchgeführt wurden: Besitzer, Inhaber, Mitinhaber;
- Für die juristische Person ist anzuführen: Bezeichnung, MwSt.-Nummer, Rechtssitz;
- Betreffen die Eingriffe Gemeinschaftsteile eines Mitbesitzhauses, die Steuernummer des Mitbesitzhauses anführen;

2. Identifizierungsangaben der Struktur in welcher die Eingriffe durchgeführt werden:

- Den Standort anführen: (Bezeichnung GEMEINDE, Kennzeichen der PROVINZ, Strasse und Hausnummer, interne Nummer, PLZ - oder die Katasterdaten: Kode Gemeinde, Blatt, Karte, Unterkennzahl);
- Baujahr:
- Zweckbestimmung:
- Bauart:
- Nutzfläche:

3. Identifizierungsangaben der Wärmanlage:

- Art des Wärmegenerators für die Beheizung der Räume:
 - a) Standarkessel mit Warmwasser
 - b) Warmwasserkessel mit niedriger Temperatur
 - c) Gaskessel mit Kondensation
 - d) Gasölkessel mit Kondensation
 - e) Wärmepumpe
 - f) Warmluftgenerator
 - g) Wärmeaustauscher für Fernheizungen
 - h) Sonstiges

- In Anspruch genommener Brennstoff:

Methangas Gasöl GPL Fernheizung
 Heizöl Elektroenergie Biomasse Sonstiges

4. Identifikation der Art der durchgeführten Arbeiten:

Absatz 345 346

Einfassungen

Art des Rahmens vor den Arbeiten:

Holz PVC Metall, ohne Thermoschnitt Metall ohne Thermoschnitt gemischt

mit Art des Glases:

Einzel Doppel Dreifach mit niedriger Emission

Gesamtfläche der Fenster und Einfassungen, die Gegenstand des Eingriffes sind: , m²

Art der Rahmen nach dem Eingriff:

Holz PVC Metall, Thermoschnitt Metall ohne Thermoschnitt gemischt

mit Art des Glases:

Doppel Dreifach mit niedriger Emission

Übertragung der neuen Einfassungen: , W/m² °K

Sonnenkollektoren

- Nettofläche (oder „Öffnungsfläche“ aus der Bescheinigung, die dem Kollektor beiliegt) , m²

- Art der Paneele: flach unter Vakuum

- Art des Einbaues (Dach, flach, geschichtet)

- Anhäufung (Liter)

- Warmwasser aus den Paneelen, die für die Heizanlage verwendet werden Ja Nein

- Warmwasser aus den Paneelen, die für die hygienisch-sanitäre Anlagen verwendet werden Ja Nein

- Art der ergänzten oder ausgetauschten Anlage:

Elektrischer Boiler

Boiler mit Gas/Gasöl

Sonstiges

5. Kosten der energetischen Qualifizierungsarbeiten (Euro):

6. Für die Berechnung der Absetzung verwendeter Betrag (Euro):

Datum und Unterschrift des Antragstellers

7. Aufstellung des vereinfachten Verfahrens für die Ermittlung des Index der Energieleistung für die Beheizung des Gebäudes

Anlageblatt G des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. April 2008

Es wird der Wert der Tagestemperaturen des Standortes ermittelt: GG.

Für jedes Bauelement das Teil der Umhüllung ist und das beheizte Volumen umschließt, wird das Produkt der einzelnen Übertragung (U) der entsprechenden Außenfläche (S) berechnet.

Die Summe dieser Produkte ergibt den globalen Koeffizienten der Wärmeübertragung HT des Gebäudes.

$$HT = S1 \times U1 + S2 \times U2 + \dots$$

Der energetische Bedarf des Gebäudes, ausgedrückt in KWH, wird mit folgender Formel berechnet:

$$QH = 0,024 \times HT \times GG$$

Für die Heizanlage wird der globale Mittelwert der Leistungen der Jahreszeit η_g als Produkt berechnet:

$$\eta_g = \eta_e \times \eta_{rg} \times \eta_d \times \eta_{gn}$$

wenn die Leistung der Emission (η_e), der Regulierung (η_{rg}), der Verteilung (η_d) und der Erzeugung (η_{ga}) mit den Modalitäten und den Werten gemäß der Anmerkung im vorliegenden Beilageblatt berechnet werden.

Der energetische Leistungsindex der Heizanlagen, der den Gebäuden für die Energiebescheinigung (EPI) zuzuordnen ist, kann wie folgt berechnet werden:

$$EPI = (QH / A_{pav}) / \eta_g$$

Wenn A_{pav} die Nutzfläche (Boden), ausgedrückt in m² ist.

Für die Anwendung dieses Verfahrens sind die geltenden UNI-Richtlinien anzuwenden. Können die Stratigraphien der undurchsichtigen Wände und die Kennzeichen der Einfassungen nicht gefunden werden, können die Werte aus den CTI – R 03/3 Empfehlungen und darauffolgende Abänderungen, in Anspruch genommen werden.

NOTE

Ermittlung der Teilleistungen für die Berechnung der durchschnittlichen Mittelleistung der Jahreszeit

Diese Berechnungsart kann nur für das vereinfachte Verfahren aus diesem Anlageblatt verwendet werden

1. Leistung der Emission (η_e)

Heizkörper	0,94
Ventilkonvektoren	0,95
Wärmekonvektoren und Warmluftöffnungen	0,92
Bodenplatten	0,96
Platten für Oberböden und Wände	0,95
Sonstige	0,92

2. Regulierungsleistung (η_{rg})

On – Off Regulierung	0,94
Sonstige Einstellungen	0,96

3. Verteilungsleistung (η_d)

Zentralisierte Anlagen mit Verteilungsständer	0,92
Zentralisierte Anlagen mit waagrechter Verteilung	0,94
Autonome Anlagen	0,96
Andere Arten	0,92

4. Erzeugungsleistung (η_{ga})

$$\eta_{gn} = \text{Grundwert} - F1 - F2 - F3 - F4 - F5 - F6$$

Wann die Grundwerte und Minderungskoeffizienten, falls dazugehörig, den folgenden Tabellen der Arten der Wärmeerzeuger und die Eigenschaften aus den Zeichenerklärungen entnommen werden können

Zeichenerklärung der Reduzierungskoeffizienten F

F1	Reduzierung, bei welcher der Mittelwert zwischen der Leistung des eingebauten Generators und der im Projekt geforderten Leistung, berücksichtigt wird
F2	Reduzierung durch den Einbau an der Außenseite
F3	Reduzierung durch die Änderung der Höhe von mehr als 10 m
F4	Reduzierung, bei welcher die Mitteltemperatur des Heizkessels berücksichtigt wird
F5	Reduzierung durch einen einstufigen Generator
F6	Reduzierung bei welcher die Temperatur bei Rückkehr zum Heizkessel berücksichtigt wird

Atmosphärische Wärmeerzeuger Typ B klassifiziert **

Basiswert	F1	F2	F4
0,90	-0,03	-0,09	-0,02

Wärmeerzeuger mit wasserdichten Kammern Typ C für Etagenheizungen, klassifiziert ***

Basiswert	F1	F2	F4
0,93	-0,03	-0,04	-0,01

Wärmeerzeuger mit Gas oder Gasöl, Brenner mit Luft- oder Mischgebläse, Regelung, klassifiziert **

Basiswert	F1	F2	F3	F4	F5
0,93	-0,02	-0,01	-0,02	-0,01	-0,01

Wärmeerzeuger mit Gas und Kondensation, klassifiziert

Basiswert	F2	F5	F6
0,01	-0,01	-0,03	-0,03

Heißluftgenerator mit Gas oder Gasöl und Brenner mit Luft- oder Mischgebläse, on-off Funktion. Heißluftgenerator mit Gas, wasserdichten Kammern und Ventilator im Verbrennungsumlauf des Typs B oder C, on-off Funktion.

Basiswert	F2
0,90	-0,03

8. Leistung der Wärmepumpen

Anlageblatt H des Beschlusses des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. April 2008

1. Mindestwerte des Leistungskoeffizienten (COP) für elektrische Wärmepumpen

Art der Wärmepumpe Umgebung außen/innen	Außentemperatur [° C]	Innentemperatur [° C]	COP 2008–2009	COP 2010
Luft/Luft	Kolben trocken bei Eingang: 7 Kolben feucht bei Eingang: 6	Kolben trocken bei Eingang: 20 Kolben feucht bei Eingang: 15	3,8	3,9
Luft/Wasser	Kolben trocken bei Eingang: 7 Kolben feucht bei Eingang: 6	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	3,9	4,1
Salzsole/Luft	Eingangstemperatur: 0	Kolben trocken bei Eingang: 20 Kolben feucht bei Eingang: 15	4,0	4,3
Salzsole/Wasser	Eingangstemperatur: 0	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	4,0	4,3
Wasser/Luft	Eingangstemperatur: 15 Ausgangstemperatur: 12	Kolben trocken bei Eingang: 20 Kolben feucht bei Eingang: 15	4,3	4,7
Wasser/Wasser	Eingangstemperatur: 10	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	4,4	5,1

Die Leistung muss mit den UNI EN 14511:2004 Vorschriften übereinstimmen. Bei der Überprüfung muss die Wärmepumpe, gemäß den in der Tabelle angeführten Bedingungen, auf Hochtouren funktionieren.

2. Mindestwerte des Index der energetischen Leistungsfähigkeit (EER) für elektrische Wärmepumpen

Art der Wärmepumpe Umgebung außen/innen	Außentemperatur [° C]	Innentemperatur [° C]	EER 2008–2009	EER 2010
Luft/Luft	Kolben trocken bei Eingang: 35 Kolben feucht bei Eingang: 24	Kolben trocken bei Eingang: 27 Kolben feucht bei Eingang: 19	3,3	3,4
Luft/Wasser	Kolben trocken bei Eingang: 35 Kolben feucht bei Eingang: 24	Eingangstemperatur: 23 Ausgangstemperatur: 18	3,4	3,8
Salzsole/Luft	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	Kolben trocken bei Eingang: 27 Kolben feucht bei Eingang: 19	4,2	4,4
Salzsole/Wasser	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	Eingangstemperatur: 23 Ausgangstemperatur: 18	4,2	4,4
Wasser/Luft	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	Kolben trocken bei Eingang: 27 Kolben feucht bei Eingang: 19	4,2	4,4
Wasser/Wasser	Eingangstemperatur: 30 Ausgangstemperatur: 35	Eingangstemperatur: 23 Ausgangstemperatur: 18	4,6	5,1

Die Leistung muss mit den **UNI EN 14511:2004** Vorschriften übereinstimmen. Bei der Überprüfung muss die Wärmepumpe, gemäß den in der Tabelle angeführten Bedingungen, auf Hochtouren funktionieren.

3. Mindestwerte des Leistungskoeffizienten (COP) für Wärmepumpen mit Gas

Folgende Art der Wärmepumpe Umgebung außen/innen	Außentemperatur [° C]	Innentemperatur [° C]	COP 2008–2009	COP 2010
Luft/Luft	Kolben trocken bei Eingang: 7 Kolben feucht bei Eingang: 6	Kolben trocken bei Eingang: 20 °C	1,42	1,46
Luft/Wasser	Kolben trocken bei Eingang: 7 Kolben feucht bei Eingang: 6	Eingangstemperatur: 30 °C (*)	1,34	1,38
Salzsole/Luft	Eingangstemperatur: 0	Kolben trocken bei Eingang: 20 °C	1,55	1,59
Salzsole/Wasser	Eingangstemperatur: 0	Eingangstemperatur: 30 °C	1,44	1,47
Wasser/Luft	Eingangstemperatur: 10	Kolben trocken bei Eingang: 20 °C	1,57	1,60
Wasser/Wasser	Eingangstemperatur: 10	Eingangstemperatur: 30 °C (*)	1,52	1,56

Die Leistung muss gemäß den folgenden Vorschriften gemessen werden:

EN 12309-22000: für Wärmepumpen mit Gasabsorption (Probewerte auf dem p.c.i.)

EN 14511:2004: für Wärmepumpen mit Gasverbrennungsmotor

Bei der Überprüfung muss die Wärmepumpe, gemäß den in der Tabelle angeführten Bedingungen, auf Hochtouren funktionieren.

Für Wärmepumpen mit Gasverbrennungsmotor ist, da keine spezifische Vorschriften gegeben sind, aufgrund der EN 14511 vorzugehen, wobei das primär – elektrische = 0,4 Umwandlungsverhältnis zu verwenden ist.

(*) Δt : Wärmepumpen mit Absorption 30-40°C - Wärmepumpen mit Verbrennungsmotor 30-35°C

4. Der Mindestwert des energetischen Leistungsindex (EER) für Wärmepumpen mit Gas, beträgt für alle Typologien **0,6**

DIE AGENTUR INFORMIERT

Zweimonatliches Informationsblatt der Agentur der Einnahmen

Zentraldirektion der Dienste an die Steuerzahler

Abteilung Dienste an die Steuerzahler und Vermittler

Amt für steuerliche Veröffentlichungen

Verantwortlicher Direktor Aldo Polito
Mitverantwortlich Margherita Calabrò
Verlagskoordinator Camilla Ariete

Verfasst vom Amt für steuerliche Veröffentlichungen

Mitarbeiter: Giovanni Spalletta, Gianna Blasilli und Stefania Lucchese

Direktion und Redaktion via Cristoforo Colombo, 426 C/D - 00145 Roma

Grafisches Gesamtkonzept Stazione Grafica - Agenzia delle Entrate

Für weitere Informationen und Aktualisierungen www.agenziaentrate.gov.it

Die Agentur informiert, kann auch auf der Internet-Seite www.agenziaentrate.gov.it konsultiert werden